

Prof. Dr. Tatjana Hörnle*

Günther Jakobs zum 80. Geburtstag

<https://doi.org/10.1515/zstw-2017-0031>

Am 26. Juli 2017 wurde Prof. em. Dr. Dr. h.c. mult. *Günther Jakobs*, der seit vielen Jahren zum Kreis der Herausgeber dieser Zeitschrift gehört, 80 Jahre alt. Der Jubilar ist ein herausragender Vertreter der deutschen und internationalen Strafrechtswissenschaft, ein Leuchtturm in unserer Disziplin. Auch ohne statistische Auswertung lässt sich mit Gewissheit sagen, dass er zu den am meisten rezipierten Autoren deutscher Sprache gehört. Wichtigste Wirkungsstätte seines akademischen Lebens war die Universität Bonn. Dort promovierte er bei *Hans Welzel* mit einer Arbeit zu „Die Konkurrenz von Tötungsdelikten mit Körperverletzungsdelikten“ (1967) und habilitierte sich mit „Studien zum fahrlässigen Erfolgsdelikt“ (1971). Von 1986 bis zu seiner im Jahr 2002 erfolgten Emeritierung war *Günther Jakobs* ordentlicher Professor für Strafrecht und Rechtsphilosophie in Bonn sowie Direktor des Rechtsphilosophischen Seminars und Mitdirektor des Strafrechtlichen Instituts. In Regensburg war er von 1976 bis 1986 ordentlicher Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht, davor lehrte er von 1972 bis 1976 in Kiel. *Jakobs* ist Mitglied der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften und der Künste und der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Die sehr große internationale Wertschätzung seines Denkens, insbesondere im spanischen und lateinamerikanischen Rechtskreis, zeigt sich neben zahlreichen Übersetzungen auch in mehreren Honorarprofessuren und Ehrendoktorwürden.

Prägendes Element des wissenschaftlichen Werkes ist die Fokussierung auf die Grundlagen des Strafrechts und die Begründung dogmatischer Lösungen unter Rückgriff auf diese Grundlagen. Die für seinen Ansatz charakteristische funktionale Perspektive formulierte *Jakobs* 1976 in „Schuld und Prävention“: Was Schuld sei, sei zweckbezogen zu bestimmen, und der Zweck der Strafe liege darin, die Verbindlichkeit der Normenordnung gegenüber den rechtstreuen Bürgern zu bestätigen. Die These, dass Strafrecht die Aufgabe habe, die normative Struktur der Gesellschaft zu stabilisieren, wurde zum Fundament seines epochalen Lehrbuchs zum Allgemeinen Teil, das 1983 in der ersten Auflage erschien, und sie ist die Grundlage für zahlreiche weitere Publikationen. Eine repräsentative Auswahl ist in dem jüngst (2017) erschienenen Sammelband

*Kontaktperson: Tatjana Hörnle, Humboldt-Universität zu Berlin

„Günther Jakobs. Strafrechtswissenschaftliche Beiträge“ abgedruckt, den *Michael Pawlik* herausgegeben hat.¹

Jakobs wird regelmäßig als Vertreter einer „normativierenden Strafrechtswissenschaft“ eingeordnet. Diese Kennzeichnung ist allerdings nur verständlich, wenn man mit der Geschichte der deutschen Strafrechtswissenschaft und dem Gegenmodell zu einer normativierenden Herangehensweise vertraut ist, demzufolge Strafrechtsdogmatik an ontologische oder sachlogische Strukturen gebunden sei. Es ist nicht verwunderlich, dass sich der scharfsinnige Denker *Günther Jakobs* von wissenschaftstheoretisch naiven Ontologisierungen abgewandt hat, obwohl sein akademischer Lehrer *Hans Welzel* die finale Handlungslehre in dieser Weise begründet hatte. Strafrechtswissenschaft muss aus der Fülle der Beschreibungen der Welt auswählen, die Natur- und Sozialwissenschaften liefern. Dabei sollte sie diese Beschreibungen nicht ignorieren: Strafrechtsdogmatik für selbsterdachte Welten hätte allenfalls Unterhaltungswert. Aber die Festlegung, *was an empirischem Wissen in welcher Weise* als Anknüpfungspunkt gewählt wird, beruht immer auf einer wertenden Filterung. Es gibt keine ontologischen, die Strafrechtstheorie bindenden Vordefinitionen für Kategorien wie Handlung oder Schuld. Es lässt sich deshalb nicht ernsthaft darüber streiten, *ob* Strafrechtswissenschaft normativierend sein soll oder nicht (sie ist es zwangsläufig), sondern nur darüber, welche Ergebnisse am besten begründet sind.

Diskussionswürdig ist allerdings das wesentliche Element im Theoriegebäude *Jakobs*': die konsequent funktionalistische Ausrichtung, die unter Ausschluss anderer möglicher Funktionen ausschließlich auf Normstabilisierung verweist. Uneingeschränkt zuzustimmen ist seinem Insistieren, dass Strafrecht Funktionen zu erfüllen hat und dass eine der Welt entrückte, an den Voraussetzungen für stabile Gesellschaften desinteressierte Straftheorie nicht zu überzeugen vermag. Fraglich ist allein, ob eine monofunktionale Theorie, die nur auf Normstabilisierung abstellt (bei völliger Ausblendung anderer Begründungen, etwa solcher, die auf Opferinteressen verweisen), die überzeugendste Basis für die komplexe Institution der Kriminalstrafe ist.

Neben zahlreichen Abhandlungen zu strafrechtsdogmatischen Fragen hat *Günther Jakobs* auch zu Themen, welche die Allgemeinheit bewegen, in pointierter Weise Stellung genommen. In seinen Überlegungen zur Tötung auf Verlangen wendete er sich gegen die weit verbreitete Floskel vom „Leben als unveräußerliches Gut“. Der Aufsatz zu „Untaten im Staat – Unrecht im Staat“ analysierte die strafrechtliche Aufarbeitung von staatlichem Unrecht in der DDR. Zu Recht warn-

1 Alle Seitenzahlen für nachfolgende Zitate aus *Jakobs*' Werk beziehen sich auf diesen Sammelband.

te *Jakobs* davor, die in der DDR herrschenden Realitäten *ex post* zu korrigieren, mit der überzeugenden Einschätzung, dass Unrechtsstaaten verharmlose, wer sie (wie dies der BGH getan hat) als „nur falsch verwaltete Rechtsstaaten“ (Strafrechtswissenschaftliche Beiträge, S. 52) behandle. Sein nüchterner Blick zeigte sich insbesondere auch in der Entgegensetzung von Bürgerstrafrecht und Feindstrafrecht, beides als Idealtypen zu verstehen. Der Begriff „Feind“ hat intensive Debatten ausgelöst und bei manchen für beträchtliche Irritationen gesorgt; *Jakobs* hat deshalb einen „verbreiteten Unwillen gegen Klartext“ (Strafrechtswissenschaftliche Beiträge, S. 293) diagnostiziert. Ob man aber von „Feinden“ spricht oder die Situation in anderer Weise beschreibt: Es lässt sich schwerlich bestreiten, dass in Zeiten, in denen Migration sowie temporäre grenzüberschreitende Aufenthalte und Fragmentierungserscheinungen zunehmen (man denke nur an das Phänomen der sich abkapselnden „Reichsbürger“), die von *Jakobs* aufgeworfenen Fragen an Bedeutung gewinnen. In wachsender Zahl haben es Rechtsordnungen mit Individuen zu tun, die sich „in einem nicht nur beiläufigen Maß (...) vermutlich dauerhaft vom Recht abgewendet haben“ (a. a. O., S. 292f.) oder sich diesem gar nicht erst zugewandt haben. Auf diese Realitäten muss auch die Strafrechtstheorie reagieren.

Der Jubilar hat mit seinem beeindruckenden Werk die deutsche und internationale Strafrechtswissenschaft maßgeblich geprägt. Dabei gelingt ihm ein Brückenschlag zwischen dem traditionellen Zuschnitt der deutschen Strafrechtswissenschaft und kritischer Distanz zu ebendieser. *Günther Jakobs* ist ein profunder Kenner ideengeschichtlicher Wurzeln, vertraut mit den Klassikern der Staats- und Strafrechtsphilosophie von *Hobbes* bis *Hegel*. Er ließ sich aber nicht zum dauerhaften Aufenthalt in der Welt der idealistischen Philosophie verführen. Stattdessen nimmt er die (in Deutschland eher selten gewählte) Perspektive des nüchternen Realisten ein, der nicht dazu neigt, „idyllisch zurechtgeputzte Bilder (...) tief im Herzen zu tragen“ (Strafrechtswissenschaftliche Beiträge, S. 293). Verehrter, lieber Herr *Jakobs*, im Namen der Mitherausgeber und von mir persönlich: die herzlichsten Glückwünsche zu Ihrem Geburtstag!